

Satzung

des „Allgemeinen Turn- und Sportvereines“

als rechtsfähiger eingetragener Verein

ATSV Gebirge/Gelobtland e.V.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Allgemeiner Turn- und Sportverein (ATSV) Gebirge/Gelobtland e.V.“. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Oktober 1963 gegründeten BSG „Motor“ Gebirge/Gelobtland an. Gleichzeitig übernimmt der Verein die alten Traditionen des 1916 gebildeten ATV Gebirge/Gelobtland.
- (2) Sitz des Vereins ist Marienberg/Gebirge.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 6436 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger eingetragener Verein.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der ATSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins:

Der ATSV trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportarten sowie für die Bevölkerung im Territorium.

Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen sowie Geselligkeit fördern.

Er trägt zur Förderung sportlicher Talente bei.

(3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
- b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
- c) die Durchführung von internationalen (Jugend-)Sportlerbegegnungen,
- d) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

(4) Der ATSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1. Erwachsene Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich in dem Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich in dem Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
Diese können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Aufnahmeantrages.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.9. des Kalenderjahres erklärt werden. Dieser wird mit Ende des 31.12. des Kalenderjahres wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
 - b) im Rahmen des Zweckes des Vereines an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereines zu wahren
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- d) Ab 01.01.2002 sind die Mitgliedsbeiträge in EURO zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem Betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z. B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln. Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereines anzurufen.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 30. September des Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr; die der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlicher Einladung im Amtsblatt „Der Herzog“, durch Aushang am Vereinsheim, sowie auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (8) Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer entsprechenden schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (3) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Finanzverantwortlichen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge

- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 8 Abs. 4
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8 Abs. 3
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösen des Vereines

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender.
 - c) Schatzmeister
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch berufen.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (2) Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 19 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 20 Finanzverantwortliche

- (1) Mitglieder wählen für die Dauer von 4 Jahren Finanzverantwortliche die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

IV. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder der Grundorganisation, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 23 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von [vier] Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 24 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 25 Vereinsordnungen

(1) Der Verein regelt die Arbeit durch die Satzung sowie Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlagen hierfür sind:

- die Satzung
 - die Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - u.a. Ordnungen
- (2) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Die jeweiligen Vereinsordnungen sind nachrangige Normen und damit nicht Bestandteil dieser Satzung bzw. treten neben dieser Satzung.

§ 26 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereines wird durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines sind Mitgliedsbeiträge zu erheben.
- (3) Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
- Einnahmen, Spenden und Stiftungen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- (5) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
- (7) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 27 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 28 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung / Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. November 2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Marienberg-Gebirge, den 11. November 2022